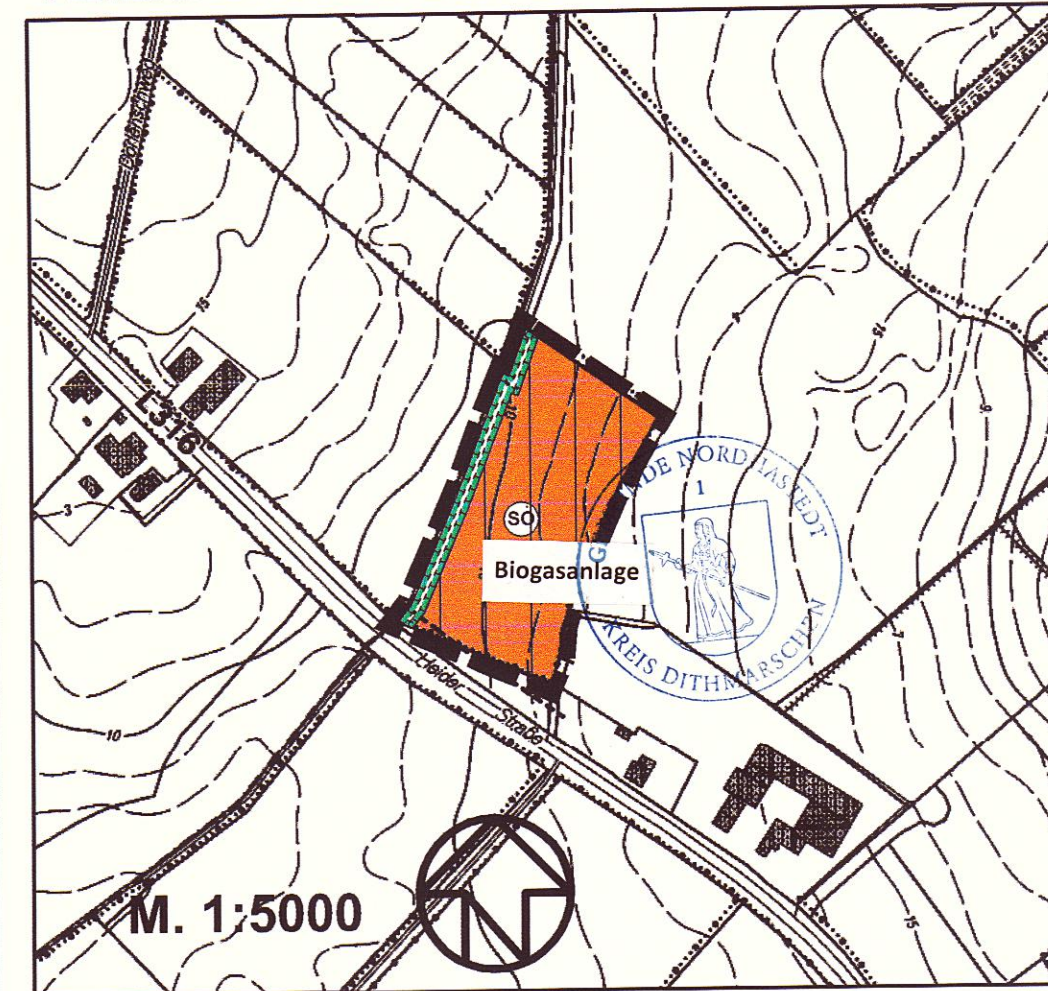


15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NORDHASTEDT


TEILÄNDERUNGSGEBIET 1




ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen Erläuterung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 Sondergebiet
- Biogasanlage -

2. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Uferlandstreifen (Teiländerungsgebiet 1)
- Feuchtbrache (Teiländerungsgebiet 2)

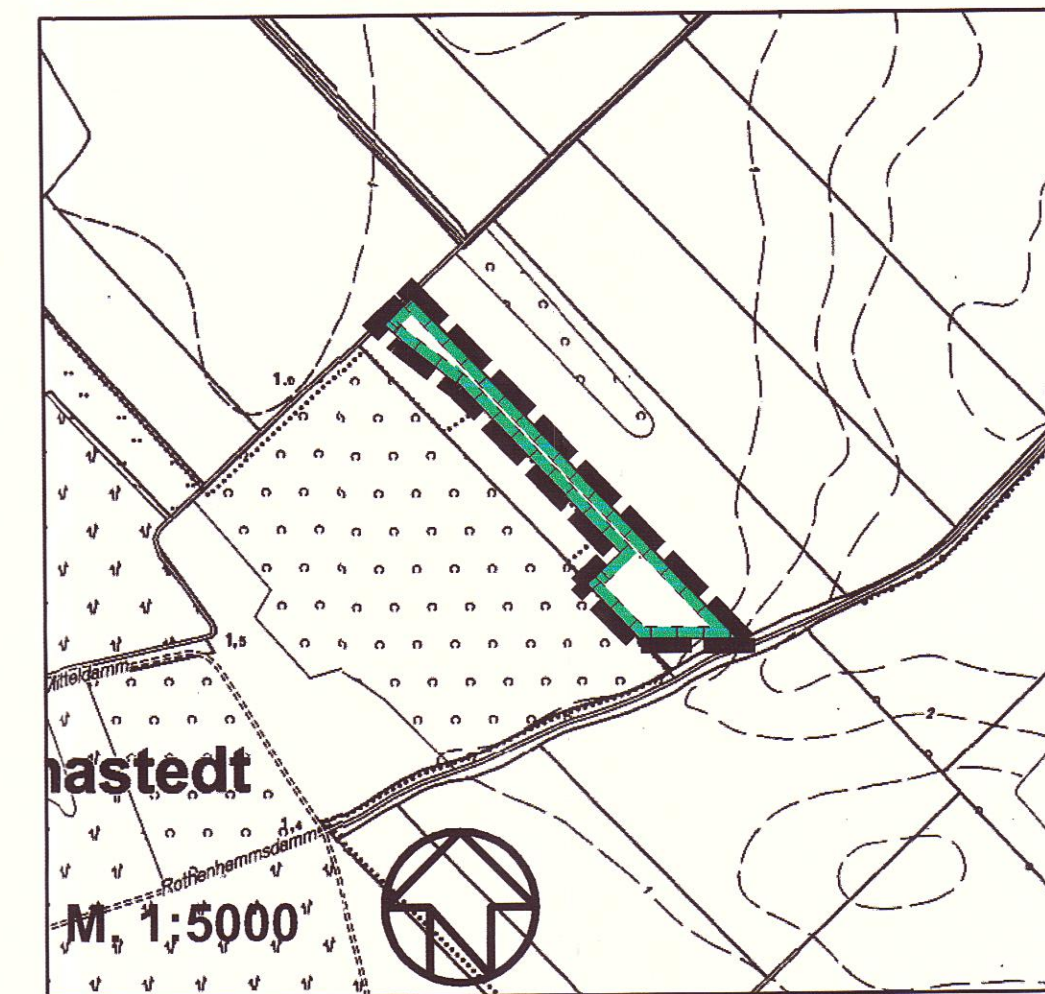
3. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

 Umgrenzung der Änderungsbereiche

4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 Grenze der Anbauverbotszone

TEILÄNDERUNGSGEBIET 2



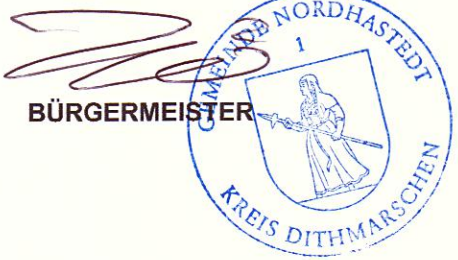
Rechtsgrundlage

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

§ 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

§ 29 StrWG

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07 - 07 - 2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27 - 10 - 2010 bis 03 - 11 - 2010.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 07 - 07 - 2010 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 01 - 07 - 2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 07 - 07 - 2010 den Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 04 - 11 - 2010 bis 07 - 12 - 2010 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vor jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 27 - 10 - 2010 bis 03 - 11 - 2010 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25 - 10 - 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02 - 02 - 2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Änderung des F-Planes am 02 - 02 - 2011 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Nordhastedt, den 16.02.2011
BÜRGERMEISTER 
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 11.05.2011 Az: IV 267-S 12.111-51.082 (15. Ald.) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 09.06.2011 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 30.05.2011 Az.: bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 06.06.2011 bis 30.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des F-Planes wurde mithin am 07.06.2011 wirksam.

Nordhastedt, den 09.06.2011



15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE NORDHASTEDT

FÜR DAS GEBIET

"NÖRDLICH DER HEIDER STRASSE (L 316), ÖSTLICH VON DER GEMEINDEGRENZE ZUR STADT HEIDE UND WESTLICH DER STRASSE LINDHORST"